

BMB Newsletter

SEITE 1/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

BMB Partners wird im nächsten Monat ihr 25-jähriges Jubiläum feiern. Wir sind stolz darauf, dass wir Sie bereits seit 25 Jahren in der Welt der Finanzen und Steuern begleiten dürfen und danken für Ihr Vertrauen. Trotz der Jubiläumsfeierlichkeiten ist uns nicht entgangen, dass die [Effizienz der Mehrwertsteuererhebung](#) in der Slowakei wieder zunimmt und die besten Werte in den letzten 10 Jahren aufweist. Der Gesamtausfall der Steuereinnahmen für das vergangene Pandemiejahr ist unbedeutend, daher ist die Entscheidung der Regierung nachvollziehbar, einige Formen der Ersten Hilfe einzuschränken, einschließlich der Aufhebung des 3B-Schemas. Andere Erste-Hilfe-Formen bleiben jedoch weiterhin zur Verfügung, wie unsere Kollegin Eva Kusá ausführlicher berichtet (TOP 4). Obwohl die Effizienz der Steuererhebung zunimmt, ist die absolute Mehrwertsteuerlücke nach wie vor hoch. Darüber hinaus hat das Finanzministerium begonnen, auch auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerlücke zu fokussieren, die ähnlich groß ist. Daher ist zu erwarten, dass die Betriebsprüfungen in diesem Bereich ebenfalls verschärft werden, wie Judita Kuchtová in TOP 1 berichtet. Umso erfreulicher ist es, dass die Regierung zumindest den ersten Teil der Smart-Tax-Reform, über die wir in früheren Newsletter-Ausgaben berichtet haben, dem Parlament vorgelegt hat und eine transparente Auswertung der Steuersubjekte einführt, wodurch das unternehmerische Umfeld unterstützt wird (TOP 3 von Petra Packová). Über internationale Neuigkeiten informiert im Newsletter Kristína Reguliová, die in diesem Sommer ihr Studium des internationalen Steuerrechts an der Wirtschaftsuniversität Wien erfolgreich abgeschlossen hat und als zweite Kollegin in unserem Büro einen LL.M.-Titel tragen wird. Das BMB-Team wünscht Ihnen spannendes Lesen während angenehmer Herbsttage.

INHALT:

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte auf Webseite der Finanzverwaltung

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

BMB Newsletter

SEITE 2/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

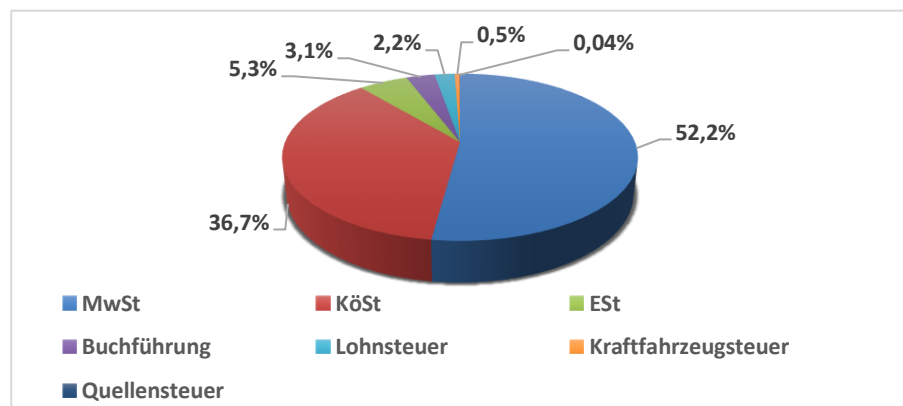
TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

TOP 10: Verrechnungspreise - OECD aktualisiert Länderprofile

TOP 1: INTERESSANTE ZAHLEN AUS DER STATISTIK DER BETRIEBSPRÜFUNGEN

Im Jahr 2020 haben die Prüfer der Finanzverwaltung 10.522 Betriebsprüfungen durchgeführt. Von der Gesamtzahl der durchgeführten Betriebsprüfungen war der größte Anteil im Bereich der Mehrwertsteuer, nämlich 5.488, was 52,2 % darstellt. 3.862 Prüfungen fokussierten auf die Körperschaftsteuer, 558 auf die Einkommensteuer, 228 auf die Lohnsteuer, 56 auf die Kraftfahrzeugsteuer, 326 auf die Buchführung und 4 auf die Quellensteuer.

Graf: Betriebsprüfungen im Jahr 2020:



Quelle: Verarbeitet von BMB Partners gemäß Angaben aus dem Jahresbericht über die Tätigkeit der Finanzverwaltung für 2020.

Die gesamte festgestellte Differenz infolge der durchgeführten Betriebsprüfungen belief sich auf 708 Mio. €. Der höchste Anteil an der gesamten Differenz für 2020 entfällt auf die Mehrwertsteuer (54,7 %), gefolgt von der Körperschaftsteuer (41,9 %).

Von den Betriebsprüfungen im Bereich der Mehrwertsteuer (5.488), fokussierten 1.895 Betriebsprüfungen auf die Überprüfung des Anspruchs auf die Erstattung des Vorsteuerüberschusses oder dessen Teiles innerhalb der Erstattungsfrist, auf Grundlage welcher der Vorsteuerüberschuss i. H. von mehr als 26 Mio. € einbehalten und eine Steuerschuld i. H. von mehr als 14,5 Mio. € festgelegt wurde.

BMB Newsletter

SEITE 3/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

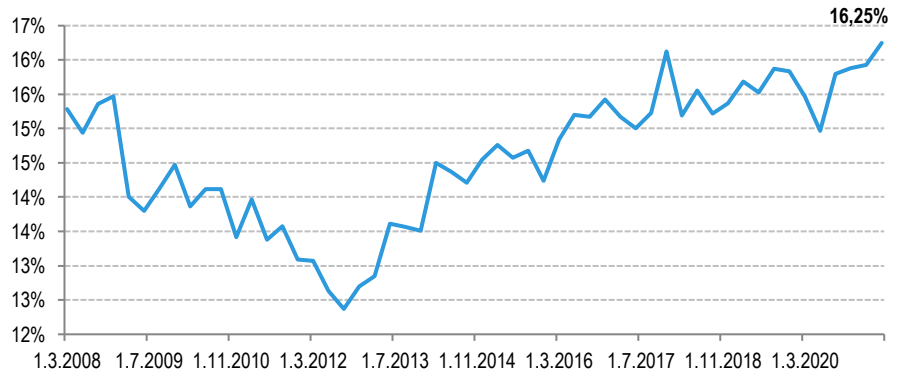
Nützliche Links

Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit führten Betriebsprüfer im Jahr 2020 auch Betriebsprüfungen mit Schwerpunkt auf Verrechnungspreise und auf Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen durch. Insgesamt gab es 19 solche Betriebsprüfungen mit einer festgestellten Differenz i. H. von ca. 9 Mio. €.

Zusätzlich zu den Betriebsprüfungen führten die Finanzämter 7.161 örtliche Untersuchungen durch. Auf der Grundlage der durchgeführten örtlichen Untersuchungen wurden Geldbußen in Gesamthöhe von 97 Tsd. € verhängt. Die örtlichen Untersuchungen zielten vor allem auf Überprüfung der Nutzung der E-Kassen, der Angaben aus Ansuchen, der Erfüllung der Bedingungen für die MwSt-Registrierung und des Anspruchs auf Erstattung des Vorsteuerüberschusses ab.

Weitere interessante Fakten und Statistiken finden Sie im [Jahresbericht über die Tätigkeit der Finanzverwaltung für das Jahr 2020](#), der auf der Webseite der Finanzverwaltung veröffentlicht ist.

Zur Illustration zeigen wir auch die Entwicklung des effektiven MWSt-Satzes von 2008 bis heute:



Quelle: Institut der Finanzpolitik

TOP 2: VERÖFFENTLICHUNG DER BANKKONTEN DER FÜR DIE MWST REGISTRIERTEN SUBJEKTE AUF WEBSEITE DER FINANZVERWALTUNG

Die Novelle der Steuerverfahrensordnung aus dem Jahr 2021, mit welcher gleichzeitig auch das MwSt-Gesetz novelliert wird, führt eine neue Meldepflicht für Subjekte, die für die MwSt registriert sind, ein. Als wichtigster Grund für die Einführung dieser Pflicht wird angegeben, dass mehr als 10 Tsd. für die MwSt registrierter Subjekte dem Steuerverwalter kein Bankkonto gemeldet haben.

Subjekte, die der Pflicht unterliegen, ihre Kontonummern zu melden:

A) Für die MwSt registrierte Subjekte – zum 15.11.2021, spätestens bis zum 30.11.2021.

BMB Newsletter

SEITE 4/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

B) Für die MwSt neu registrierte Subjekte – unverzüglich ab dem Tag ihrer MwSt-Registrierung oder ab dem Tag der Kontoeröffnung.

Welche Bankkonten sind zu melden:

A) Jedes eigene inländische oder ausländische Konto (Girokonto, Guthabenkonto), das von dem Subjekt zu unternehmerischen Zwecken verwendet wird.

B) Bei Holdings und anderen Konzernstrukturen kann auch ein Konto eines anderen Kontoinhabers gemeldet werden. Der tatsächliche Kontoinhaber haftet jedoch gesamtschuldnerisch für die vom Lieferanten unbezahlte Steuer.

Vorgang bei Erfüllung der Meldepflicht:

A) Auf dem Portal des Finanzdirektorats wird ein gesondertes Formular veröffentlicht.

B) Das Formular sollte mit den Angaben vorausgefüllt sein, die der Steuerverwalter von inländischen Banken bereits erhalten hat. Das Subjekt markiert lediglich die ausgewählten Bankkonten, die es zu unternehmerischen Zwecken benutzt.

C) Die Pflicht, konkrete Kontonummern auszufüllen, wird sich also nur auf Bankkonten in ausländischen Banken beziehen.

Gibt das Subjekt auf dem Formular falsche, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben an, verhängt das Finanzamt hierfür eine Geldbuße bis zu 10 000,- €. Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt das Finanzamt die Schwere und Dauer des gesetzwidrigen Zustandes.

Die neue Meldepflicht wird sich auch auf die Haftung des Abnehmers für unbezahlte Steuer auswirken. Es wird eine neue Vermutung eingeführt, die einen hinreichenden Grund dafür darstellt, dass der Abnehmer wusste oder hätte wissen sollen/können, dass der Lieferant die Steuer nicht abführen würde, und dies wenn der Abnehmer oder ein Dritter die MwSt auf ein anderes Bankkonto als das des Lieferanten zahlt, das am Tag der Zahlung in der Liste der Bankkonten des Finanzdirektorats veröffentlicht war. Für diese Zwecke gilt als Tag der Zahlung der Tag, zu dem die Zahlungsanweisung erteilt wird. Aus diesem Grund wird den Abnehmern empfohlen, einen Screenshot mit der Angabe über das Bankkonto des Lieferanten auf dem Portal des Finanzdirektorats mit Datum und Uhrzeit zu erstellen, um dies bei Bedarf nachweisen zu können.

Mit der MwStG-Novelle wird auch die Möglichkeit einer geteilten Zahlung (split payment) eingeführt, bei der die MwSt für den Lieferanten von dem Abnehmer gezahlt wird, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld wusste oder aus hinreichenden Gründen hätte wissen sollen/können, dass die Steuer vom Lieferanten an den Steuerverwalter nicht gezahlt wird. Wenn der Lieferant die Steuer doch zahlt, wird diese Überzahlung zu einer Überzahlung des Lieferanten, ohne dass der Abnehmer ihre Umbuchung beantragen kann.

Der Novellenentwurf ist bereits nach der ersten Lesung im Parlament und seine endgültige Verabschiedung wird spätestens Mitte November 2021 erwartet.

BMB Newsletter

SEITE 5/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

TOP 3: VORTEILE EINES ÖFFENTLICHEN INDEX DER STEUERLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Im Rahmen der ersten Etappe der Smart-Tax-Reform, über die wir in früheren Newsletter-Ausgaben berichtet haben, hat die Regierung die Novelle der Steuerverfahrensordnung gebilligt, die am 11.8.2021 ins Parlament weitergeleitet wurde. Demnach wird die Finanzverwaltung die Steuersubjekte transparent einstufen, was das unternehmerische Umfeld unterstützen wird. Der lange geheim gehaltene Index der steuerlichen Zuverlässigkeit wird auf der Website veröffentlicht, und die Unternehmer erhalten nicht nur Informationen, sondern auch eine Begründung, warum sie einer bestimmten Kategorie zugeordnet wurden. Gegen diese Einstufung wird auch ein Einspruch zulässig sein.

Das Finanzministerium hat bereits auch einen Entwurf des Erlasses über konkrete Kriterien des Index der steuerlichen Zuverlässigkeit vorbereitet, anhand welches die Finanzverwaltung die Steuersubjekte identifizieren wird, denen sie anschließend steuerliche Vorteile gewährt wird. Zu diesen Kriterien gehört nach wie vor die Erfüllung von Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung (fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen und Meldungen, fristgerechte Zahlung von Steuern und Vorauszahlungen).

In Abhängigkeit von der Zuordnung einer bestimmten Kategorie werden sehr zuverlässige Subjekte neue Vorteile erhalten, während für unzuverlässige Subjekte Malusse eingeführt werden. Zu den wichtigsten neuen Vorteilen gehören die Senkung der Gebühren für verbindliche Stellungnahmen sowie für den APA-Antrag (APA = Vorabverständigungsverfahren) auf die Hälfte. Konkret bedeutet dies, dass ein sehr zuverlässiges Unternehmen für einen unilateralen APA-Antrag 5 Tsd. € statt 10 Tsd. € zahlt. Im Falle eines bilateralen APA-Antrags beträgt die Gebühr statt 30 Tsd. € nur 15 Tsd. €.

Im Rahmen der Bemühungen um die Verbesserung des unternehmerischen Umfelds, einschließlich der Einschränkung des Missbrauchs des Konzepts der Strohmänner, führt die Steuerverfahrensordnung auch die Möglichkeit ein, bestimmte natürliche Personen per Beschluss aus der Geschäftsführung auszuschließen. Bislang hatten nur die Gerichte eine solche Befugnis.

Die meisten neuen Bestimmungen sollen am 1.7.2022 in Kraft treten. Die Benachrichtigungen über die Einstufung gemäß dem Index der steuerlichen Zuverlässigkeit im Rahmen der neuen Regelung für das Jahr 2021 sollten jedoch von der Steuerverwaltung bis zum 28.2.2022 versendet sein.

Über die endgültige Form des Gesetzes sollte das Parlament in den kommenden Wochen entscheiden. Wir werden Sie in unserem Neujahrs-Newsletter auf dem Laufenden halten.

BMB Newsletter

SEITE 6/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

TOP 4: ERSTE-HILFE-BEITRÄGE SEIT 1.9.2021

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie hat mitgeteilt, dass Arbeitgeber an Arbeitsplätze gebundene COVID-Beiträge auch im Zeitraum vom 1.9.2021 bis Ende 2021 beantragen können, bis das bereits genehmigte Schema der „Kurzarbeit“ in die Praxis umgesetzt ist. In der Praxis bedeutet dies, dass die Beiträge gemäß dem ursprünglichen Erste-Hilfe-Schema ausbezahlt werden. Gleichzeitig hat das Ministerium jedoch erklärt, dass die am häufigsten genutzte Maßnahme 3B (gebunden an Umsatzrückgang) vorerst nicht erneuert wird.

Für den Fall, dass sich die epidemische Lage in der Slowakei verschlechtert, ist die Auszahlung von Beiträgen gemäß günstigeren Schemas (Erste Hilfe + oder Erste Hilfe ++) nicht ausgeschlossen.

In Anbetracht der positiven epidemischen Lage in der Slowakei können für den Monat August 2021 keine Beiträge aus dem Erste-Hilfe-Schema beantragt werden.

Höhe der Erste-Hilfe-Beiträge seit September 2021:

Erste Hilfe seit dem 1.9.2021	
Maßnahme	Erste Hilfe
Maßnahme 1	80 % des Bruttolohnes, max. 880/1100 €
Maßnahme 2	180 – 540 €, gemäß Umsatzrückgang
Maßnahme 3A	80 % des Bruttolohnes, max. 880 €
Maßnahme 3B	N/A
Maßnahme 4A/4B	210 €

Quelle: Verarbeitet von BMB Partners anhand der Erste-Hilfe-Mitteilung im Internet <https://www.pomahameludom.sk/>

TOP 5: MITTAGESSEN-ZUSCHUSS UND HÖHERER STEUERBONUS SEIT 1.7.2021

Die Novelle des ESt-Gesetzes aus dem Jahr 2020 führte seit dem 1.7.2021 einen höheren Steuerbonus für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren ein.

Im Zeitraum 1.7.2021 – 31.12.2021 beträgt der erhöhte Steuerbonus für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren das 1,7-Fache des Grundsatzes des Steuerbonus (39,47 €). Ab dem 1.1.2022 steigt der erhöhte Steuerbonus für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren auf das 1,85-Fache des Grundsatzes des Steuerbonus.

BMB Newsletter

SEITE 7/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

Die Einführung eines erhöhten Steuerbonus für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren wurde bei der Verabschiedung dieser Regelung Ende 2020 damit begründet, dass gleichzeitig der Mittagessen-Zuschuss für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren, die sogenannten „kostenlosen Mittagessen“, abgeschafft wird. Die Erhöhung des Steuerbonus wurde so berechnet, dass sie für die Eltern von Kindern im Alter von 6 bis 15 Jahren als Kompensation für die Abschaffung des Zuschusses dient.

Seit dem 1.8.2021 wurde also Gesetz Nr. 544/2010 GesSlg. über Zuschüsse so geändert, dass der Zuschuss für Mittagessen für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren im Allgemeinen zwar abgeschafft wurde, allerdings für die Kinder erhalten blieb, deren Eltern auf den erhöhten Steuerbonus keinen Anspruch haben. Laut Begründung zielte diese Änderung darauf ab, den Eltern, die keinen Anspruch auf den Steuerbonus haben (die nicht arbeiten bzw. deren steuerbares Einkommen gemäß § 5 und § 6 Abs. 1 und 2 EStG das 6-Fache des Mindestlohnes nicht erreicht), den Anspruch auf den Zuschuss weiterhin zu gewähren.

Das Zentralarbeitsamt hat außerdem darauf hingewiesen, dass Eltern von Kindern zwischen 6 und 15 Jahren, die Anspruch auf den erhöhten Steuerbonus haben, den Steuerbonus vorrangig in Anspruch zu nehmen haben, da gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) Gesetz über Zuschuss der Anspruch auf jeglichen Steuerbonus verloren geht, wenn Zuschüsse für Mittagessen geleistet werden.

Übersicht über die Höhe des Steuerbonus im Jahr 2021:

Steuerbonus		
Kind	bis 30.6.2021	1.7.2021-31.12.2021
bis 6 Jahre	46,44 €	46,44 €
6 bis 15 Jahre	23,22 €	39,47 €
über 15 Jahre	23,22 €	23,22 €

TOP 6: ZWEI-SÄULEN-LÖSUNG ZUR BEWÄLTIGUNG STEUERLICHER HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALISIERUNG DER WIRTSCHAFT

Nach jahrelangen Verhandlungen hat die überwältigende Mehrheit der Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, konkret 134 Länder, im Juli 2021 eine [auf zwei Säulen basierende politische Einigung](#) erzielt und gebilligt. Diese Vereinbarung wird Stabilität und Vorhersehbarkeit in den globalen Rahmen der Unternehmensbesteuerung bringen, und ihr Erfolg zeigt, dass multilaterale Zusammenarbeit effektiver ist als eine Vielzahl nationaler Maßnahmen.

BMB Newsletter

SEITE 8/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

Die globale Lösung wird sich auf zwei Säulen stützen:

- Säule 1 wird die Umverteilung eines Teils der Gewinne der größten globalen multinationalen Unternehmen in Länder festlegen, in welchen diese Unternehmen ihre Waren/Dienstleistungen vermarkten. Ein Teil der Gewinne (20-30 %) der weltweit größten und profitabelsten Unternehmen, der eine Gewinnmarge von 10 % übersteigt, wird auf globaler Ebene zusammengefasst und dann an die Länder verteilt, in denen die Nutzer und Kunden des multinationalen Unternehmens ansässig sind.
- Säule 2 wird einen effektiven nationalen Mindestkörperschaftssteuersatz von mindestens 15 % festlegen. Der Mindeststeuersatz wird für multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR gelten.

Es gibt immer noch Länder, die dem Zwei-Säulen-Konzept nicht beigetreten sind - darunter auch einige EU-Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission wird keine Mühe scheuen, um im Laufe des Herbstes eine endgültige Einigung mit allen EU-Mitgliedstaaten zu erzielen. Ein endgültiger Umsetzungsplan wird im Oktober erwartet. Das bedeutet, dass die Länder bis 2023 Gesetzesänderungen verabschieden müssen.

TOP 7: AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER KRYPTOWÄHRUNGEN UND GEPLANTE DAC8

In letzter Zeit haben Bitcoin und andere Kryptowährungen und Krypto-Aktiva ein rasantes Wachstum erfahren. Die Uneinheitlichkeit der Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten und die Pseudo-Anonymität von Krypto-Aktiva können zum unvollständigen Deklarieren oder zum Nicht-Deklarieren steuerlicher Einkünfte führen, und somit zum Verlust des Steueraufkommens. Die Europäische Kommission hat daher beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen und leitete eine öffentliche Konsultation ein, um die Regeln für die administrative Zusammenarbeit zu stärken und den Informationsaustausch im Bereich des elektronischen Geldes und der Krypto-Aktiva zu verbessern. Diese öffentliche Konsultation ist Teil des Prozesses, der zu einem Entwurf der neuen (d. h. achten) Aktualisierung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC) führen wird, die voraussichtlich Ende 2021 veröffentlicht wird.

Diese DAC-Aktualisierung zielt darauf ab, den Anwendungsbereich auf Krypto-Aktiva und elektronisches Geld auszuweiten. Die Aktualisierung gehört zu den Maßnahmen, die im Rahmen des am 15. Juli 2020 verabschiedeten neuen [Steuerpakets der Europäischen Kommission](#) ergriffen werden sollen. Die Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation sollen der Kommission helfen, zu prüfen, ob auf EU-Ebene gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, um Ausfall der Steuereinnahmen aufgrund eines unzureichenden Deklarierens von Einkünften aus Krypto-Aktiva und elektronischem Geld zu verhindern.

BMB Newsletter

SEITE 9/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

Die Informationen, die die Europäische Kommission aus der öffentlichen Konsultation erhalten wird, sind nicht nur für die Vorbereitung des neuen DAC-8-Entwurfs von wesentlicher Bedeutung, sondern werden auch zur Beurteilung der korrekten Anwendung der MwSt-Vorschriften herangezogen.

TOP 8: REDE DES TAXUD-GENERALDIREKTORS

Am 22.9.2021 hat der Generaldirektor von TAXUD (Generaldirektion für Steuern und Zollunion) Gerassimos Thomas auf der jährlichen Steuerkonferenz der finnischen Handelskammer eine [Rede](#) gehalten, bei der er auf die EU-Steueragenda für die kommenden Jahre näher einging. Neben dem Zwei-Säulen-Konzept (siehe TOP 6) und BEFIT (siehe unser [Newsfilter 2021Q2](#)) betonte er die Bedeutung des Informationsaustausches und der internationalen Zusammenarbeit innerhalb der EU. Im Folgetext sind die wichtigsten Informationen und Pläne zusammengefasst, die in der Rede erwähnt wurden.

Die durch grenzüberschreitenden MwSt-Betrug entgangenen Steuereinnahmen belaufen sich in der EU auf 50 Mrd. € pro Jahr. Durch die internationale Steuerhinterziehung von Privatpersonen entgehen den EU-Mitgliedstaaten jährlich Steuereinnahmen in Höhe von 46 Mrd. €. Darüber hinaus wird geschätzt, dass die Steuervermeidung von Unternehmen in der EU jährliche Steuerausfälle von 30 bis 70 Mrd. € verursacht.

Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Bis Ende des Jahres werden Maßnahmen ergriffen, um den Missbrauch von Briefkastenfirmen zu Steuerzwecken einzuschränken. Diese Subjekte, die keine oder nur eine minimale Substanz und Wirtschaftstätigkeit aufweisen, sind in einigen EU-Mitgliedstaaten nach wie vor weit verbreitet und werden häufig mit aggressiver Steuerplanung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche in Verbindung gebracht. Der Entwurf der Kommission sieht neue Anforderungen an die Steuertransparenz vor und beinhaltet Maßnahmen wie Verweigerung von Steuervorteilen im Zusammenhang mit der Existenz oder Nutzung von Briefkastenfirmen.

Neben der Verabschiedung von Rechtsvorschriften ändert sich auch die Arbeitsweise der Finanzverwaltungen.

Die administrative Zusammenarbeit und der automatische Informationsaustausch standen in den letzten Jahren im Mittelpunkt der Steuertransparenzagenda der EU.

Im Bereich der direkten Steuern wurde in diesem Jahr eine Aktualisierung der DAC-Richtlinie (DAC7) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden angenommen, um ihren Anwendungsbereich auf Einkünfte aus den wachsenden digitalen Plattformen auszuweiten. Darüber hinaus ist DAC8 in Vorbereitung, um Krypto-Assets und elektronisches Geld abzudecken.

BMB Newsletter

SEITE 10/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

Im Bereich der MwSt wird der Austausch von Zahlungsdaten zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs - das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem - bis spätestens 2024 einsatzbereit sein.

Auch die Zusammenarbeit innerhalb des Eurofisc-Netzes soll in den kommenden Jahren verstärkt werden. Eurofisc wird mit mehr Daten und Instrumenten ausgestattet, um seine Arbeitsweise zu verbessern und OLAF und Europol mehr Meldungen/Warnungen zukommen zu lassen.

Der Informationsaustausch ist ein zentrales und wesentliches Element der Steuertransparenz und Steuergerechtigkeit. Allein seine Existenz wird eine abschreckende Wirkung haben und somit die Praktiken der Steuerhinterziehung und -umgehung einschränken. Der Schutz der finanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten hat mehr denn je Priorität.

TOP 9: EFFIZIENTERE BEILEGUNG VON STEUERSTREITIGKEITEN

Im Mai 2021 veröffentlichte die OECD die Phase 2 der Peer Review der Verständigungsverfahren (MAP) für acht Länder, darunter die [Slowakei](#).

Im Rahmen der Aktion 14 des BEPS-Aktionsplans haben sich die Länder verpflichtet, einen Mindeststandard einzuführen, um die Effizienz und Effektivität des MAP zu verbessern. Das MAP ist in Artikel 25 des OECD-Musterabkommens zur Doppelbesteuerung enthalten und verpflichtet die Länder, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen beizulegen.

Um die vollständige Einhaltung eines wirksamen Streitbeilegungsmechanismus zu erreichen, hat die Slowakei das Multilaterale Instrument unterzeichnet und ratifiziert. Mehrere ihrer Doppelbesteuerungsabkommen wurden durch dieses Instrument geändert oder sollen noch geändert werden.

Der Peer Review zufolge erfüllt die Slowakei den Mindeststandard für Maßnahme 14 zur Streitvermeidung (sie verfügt über ein bilaterales APA-Programm).

Sie erfüllt auch die Anforderungen an die Verfügbarkeit und den Zugang zum MAP und alle anderen Anforderungen in Bezug auf die Beilegung von MAP-Fällen sowie den Mindeststandard für die Umsetzung von MAP-Vereinbarungen.

Was die Verbesserungsempfehlungen betrifft, so wurde der Slowakei empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass MAP-Fälle rechtzeitig, effizient und wirksam beigelegt werden.

BMB Newsletter

SEITE 11/11 3. Quartal 2021

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Interessante Zahlen aus der Statistik der Betriebsprüfungen

SEITE 3

TOP 2: Veröffentlichung der Bankkonten der für die MwSt registrierten Subjekte

SEITE 5

TOP 3: Vorteile eines öffentlichen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

SEITE 6

TOP 4: Erste-Hilfe-Beiträge seit 1.9.2021

TOP 5: Mittagessen-Zuschuss und höherer Steuerbonus seit 1.7.2021

SEITE 7

TOP 6: Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft

SEITE 8

TOP 7: Austausch von Informationen über Kryptowährungen und geplante DAC8

SEITE 9

TOP 8: Rede des TAXUD-Generaldirektors

SEITE 10

TOP 9: Effizientere Beilegung von Steuerstreitigkeiten

SEITE 11

TOP 10: Verrechnungspreise

Nützliche Links

TOP 10: VERRECHNUNGSPREISE – OECD AKTUALISIERT LÄNDERPROFILE

Im August 2021 veröffentlichte die OECD aktualisierte Verrechnungspreis-Länderprofile, die die aktuellen Verrechnungspreisvorschriften und -praktiken in 20 Ländern, darunter die Slowakei, widerspiegeln. Diese aktualisierten Profile enthalten auch neue Informationen über die Verrechnungspreisregeln und -praktiken der Länder im Bereich der Finanztransaktionen und die Anwendung des OECD-Ansatzes (Authorised Approach - AOA) für die Zuordnung von Gewinnen an Betriebsstätten. Das aktualisierte Profil der Slowakischen Republik finden Sie [hier](#).

Die Aktualisierung der Verrechnungspreis-Profile weiterer Länder wird schrittweise bis Ende 2021 und im ersten Halbjahr 2022 erfolgen.

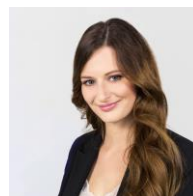
NÜTZLICHE LINKS

[Artikel aus DenníkN – Wirtschafts-Newsletter](#) (SK)
[Jahresbericht über die Tätigkeit der Finanzverwaltung für 2020](#) (SK)
[Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung steuerlicher Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft](#) (EN)
[Neues Steuerpaket der EK vom 15.7.2021](#) (EN)
[Artikel Taxing the digital economy, International Tax Review](#) (EN)
[Rede des TAXUD-Generaldirektors](#) (EN)
[MAP Peer Review – Slowakei](#) (EN)
[Slowakei – aktualisiertes Verrechnungspreis-Profil](#) (EN)
[Überblick defensiver Steuermaßnahmen gegenüber Steueroasen - verfasst von TAXAND](#) (EN)
[Neue Sondergruppe für die Zukunft der Zollunion](#) (EN)

Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer



Eva Kusá
Senior Tax Expert



Kristína Reguliová
Senior Tax Expert